

Gesetz über die Familienzulagen

vom

I. Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz

§ 1. ¹Dieses Gesetz regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über die Familienzulagen.

²Der Regierungsrat kann ergänzende Vorschriften erlassen.

Anerkennung von
Familienausgleichs-
kassen

§ 2. ¹Berufliche und zwischenberufliche Familienausgleichskassen werden anerkannt, wenn ihnen mindestens fünf Arbeitgeber angehören, welche insgesamt mindestens 1 000 Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beschäftigen.

²Das Departement für Inneres und Volkswirtschaft (Departement) ist für die Anerkennung zuständig.

Widerruf der Aner-
kennung

§ 3. Das Departement kann die Anerkennung aus wichtigen Gründen widerrufen, namentlich wenn:

1. die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr gegeben sind;
2. eine Familienausgleichskasse ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Familienausgleichs-
kassen von AHV-
Ausgleichskassen

§ 4. Die von den AHV-Ausgleichskassen geführten Familienausgleichskassen, welche im Kanton tätig sein wollen, haben sich bei der kantonalen Familienausgleichskasse zu melden.

Kantonale Familien-
ausgleichskasse

§ 5. ¹Die kantonale Familienausgleichskasse ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt.

²Ihr haben beizutreten:

1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber;
2. Arbeitgeber, die nicht einer zugelassenen Familienausgleichskasse angeschlossen sind;
3. die kantonale Verwaltung;
4. die öffentlichen Verwaltungen, Anstalten und Betriebe der Gemeinden.

Aufsicht

§ 6. ¹Die kantonale Familienausgleichskasse untersteht der Aufsicht des Regierungsrates.

²Das Departement beaufsichtigt die übrigen Familienausgleichskassen.

Anschluss an eine ausserkantonale Familienausgleichskasse

§ 7. ¹Der Anschluss einer Zweigniederlassung an eine ausserkantonale Familienausgleichskasse bedarf der Bewilligung des Departementes.

²Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Abrechnung der in einer Zweigniederlassung beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über die Familienausgleichskasse erfolgt, bei welcher der Hauptsitz angeschlossen ist, und die Ausrichtung von Familienzulagen mindestens nach thurgauischem Recht gewährleistet ist.

Auflösungen, Zusammenschlüsse, Kassenwechsel

§ 8. ¹Auflösungen und Zusammenschlüsse von Familienausgleichskassen bedürfen der Genehmigung des Departementes.

²Für den Kassenwechsel sind die Bestimmungen der AHV-Gesetzgebung sinngemäss anwendbar.

Revision

§ 9. Die Familienausgleichskassen sind jährlich durch eine Revisionsstelle zu prüfen, welche vom Bundesamt für Sozialversicherungen anerkannt ist.

Kontrolle der Arbeitgeber

§ 10. ¹Jede Familienausgleichskasse kontrolliert periodisch, ob die ihr angeschlossenen Arbeitgeber die gesetzlichen Bestimmungen einhalten.

²Die Kontrolle kann einer vom Bundesamt für Sozialversicherungen anerkannten Revisionsstelle übertragen werden.

II. Familienzulagen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Finanzierung

§ 11. Die Familienzulagen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Verwaltungskosten werden durch Beiträge der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber finanziert.

Abrechnung

§ 12. Der Arbeitgeber hat seine Beiträge und die ausbezahlten Familienzulagen mindestens auf das Ende eines Kalenderjahres mit der Familienausgleichskasse abzurechnen.

Auszahlung

§ 13. Werden Familienzulagen mit dem Lohn ausbezahlt, sind sie ziffernmässig auszuscheiden und als solche zu bezeichnen.

III. Familienzulagen für Nichterwerbstätige

Vollzug

§ 14. ¹Die kantonale Familienausgleichskasse vollzieht die Bestimmungen über die Familienzulagen für Nichterwerbstätige, sofern diese nicht bereits von einer Familienausgleichskasse erfasst sind, welche von einer AHV-Ausgleichskasse geführt wird.

² Die Familienausgleichskassen sind insbesondere für die Festsetzung, Ausrichtung und allfällige Rückforderung der Zulagen sowie für die Beitragserhebung zuständig.

Finanzierung

§ 15. ¹Nichterwerbstätige haben einen Anteil von 20 Prozent ihrer AHV-Beiträge zu leisten, sofern diese Beiträge den Mindestbeitrag nach Artikel 10 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung übersteigen.

²Der Kanton trägt die übrigen Kosten, einschliesslich der Verwaltungskosten.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung

§ 16. Die Anerkennung bestehender beruflicher oder zwischenberuflicher Familienausgleichskassen wird widerrufen, wenn sie die Voraussetzungen gemäss § 2 Absatz 1 nicht innert drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfüllen.

Aufhebung bisherigen Rechtes

§ 17. Das Gesetz über die Kinder- und Ausbildungszulagen vom 29. September 1986 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

§ 18. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.